

## **27. Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBLS)**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hat in Form einer schriftlichen Abstimmung am 10. Juli 2020 die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen:

### **§ 1 Änderung der Satzung**

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Überschrift des § 60 wird das Wort „Anstaltsvermögen“ durch das Wort „Vermögensanlage“ ersetzt.

2. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Anstaltsvermögen“ durch das Wort „Vermögensanlage“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) <sup>1</sup>Der Vermögensanlage unterliegen alle Vermögenswerte der VBL, die der Pflichtversicherung zuzurechnen sind, ausgenommen Vermögenswerte in den Bilanzpositionen

- a) Immaterielle Vermögensgegenstände
- b) Anteile an verbundenen Unternehmen
- c) Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft und sonstige Forderungen
- d) Sachanlagen und Vorräte
- e) Schecks und Kassenbestand und
- f) Rechnungsabgrenzungsposten.

<sup>2</sup>Auf das Kapitalanlagevermögen nach Satz 1 sind die § 124 Abs. 1 und § 234h VAG sowie die Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung) mit folgenden Maßgaben anzuwenden: Bei § 124 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz und § 234h Abs. 1 VAG sind die Besonderheiten der Finanzierungsverfahren der VBL sowie die Belange der VBL zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Für jeweils höchstens 10 Prozent des Kapitalanlagevermögens im Versorgungskonto I und im Versorgungskonto II ist die Anwendung der Anlageverordnung auf deren § 2 beschränkt. <sup>4</sup>Näheres regeln die Richtlinien für die Vermögensanlage.“

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzungsänderung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger folgenden Monats in Kraft.